

VERNEHMLASSUNG VORENTWÜRFE DER EXPERTENKOMMISSION ZUM ALLGEMEINEN TEIL UND ZUM DRITTEN BUCH DES STRAFGESETZBUCHES UND ZU EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE JUGENDSTRAFRECHTS-PFLEGE

STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN

A. ALLGEMEINER TEIL UND DRITTES BUCH DES STRAFGESETZBUCHES

I. Grundsätzliches

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst die Zielrichtung des Revisionsentwurfs. Sie befürwortet es sehr, dass der Strafvollzug - eingehender als im geltenden Recht - in seinen Grundzügen im StGB geregelt und die Rechtsstellung der Gefangenen verbessert wird. Die Neuregelung des Sanktionensystems, namentlich die Einführung neuer Sanktionsarten wie der gemeinnützigen Arbeit scheint sinnvoll und zweckmässig.

Die Kommission begrüsst und unterstützt die im Entwurf formulierten Ansätze zur Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen, da der Einbezug frauenspezifischer Gesichtspunkte bereits auf Gesetzesebene - und nicht erst auf Verordnungsebene - erfolgen muss. Aufgrund der besonderen Probleme, die sich für Frauen im Strafvollzug ergeben, hält sie allerdings einen konsequenteren Einbezug der tatsächlichen Situation sowie der Problemlagen von Frauen für unabdingbar. Zentrale frauenspezifische Gesichtspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

Zu einer ganzen Reihe von wichtigen Fragen äussert sich der Begleitbericht zudem nur unzureichend oder auch überhaupt nicht.

Die Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen konzentriert sich auf die frauen- und gleichstellungsrelevanten Punkte des Vorentwurfs.

I. Strafvollzug an Frauen

Der Strafvollzug ist eine Institution, dessen Infrastruktur sich weitgehend an den Bedürfnissen, am Verhalten und den Defiziten von männlichen Gefangenen orientiert. Die weit überwiegende Zahl der straffällig Gewordenen sind Männer. Die Anzahl von Frauen im Strafvollzug ist gering. Laut Strafvollzugsstatistik 1992 liegt der Frauenanteil an den eingewiesenen Personen bei nur 7 Prozent.

Der zahlenmässig geringe Anteil von Frauen wirft für den Vollzug von Strafen und Massnahmen eine Reihe von Fragen auf. Allerdings darf diese Tatsache nicht zu Lasten der betroffenen Frauen gehen; Frauen dürfen weder formal noch faktisch schlechter gestellt werden als Männer. Da jedoch Männer rein zahlenmässig die relevante Gruppe darstellen, haben sich Frauen als Gefangene bis heute an Männernormen anzupassen, die ihren eigenen Bedürfnissen und Anliegen nicht gerecht werden können.

Die Kriminalität von Frauen spielt nicht nur aufgrund der geringeren Häufigkeit im Vergleich zur Kriminalität der Männer eine untergeordnete Rolle. Die von Frauen begangenen Delikte weisen auch eine andere Struktur auf als die der Männer. Die auffallendsten Unterschiede liegen darin, dass Frauen weniger schwerwiegende Delikte begehen, nur in seltenen Fällen Gewalt anwenden, kaum eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen und weniger oft rückfällig werden.

Falls Frauen als Frauen im Strafvollzug vorkommen, dann bisher weitgehend nur in ihrer biologischen Rolle als Mutter. Obschon die Mutter-Kind-Situation zu den gravierendsten ungelösten Problemen im Strafvollzug gehört, ist dies nur ein Bereich, in dem Handlungsbedarf besteht. Frauenspezifische Anliegen und Bedürfnisse bestehen aber nicht nur bei einer Schwangerschaft, einer Geburt oder bei der Versorgung eines Säuglings oder Kleinkindes. Vielmehr ist die Lebenssituation straffällig gewordener Frauen bereits vor ihrer Strafverbüsung mit spezifischen Problemen und Schwierigkeiten belastet. Ihre berufliche und ökonomische Situation auf der einen Seite und ihre familiäre Situation auf der anderen Seite ist zumeist problematisch. Auch nach der Entlassung werden Frauen mit schwierigen Situationen konfrontiert, etwa durch das Fehlen einer Wohnung oder durch beengende Wohnverhältnisse, den Mangel an beruflicher Qualifikation, das Fehlen eines Arbeitsplatzes, Geldmangel und Verschuldung und nicht zuletzt auch durch mangelnde Un-

terstützung durch einen Partner bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Die soziale Akzeptanz strafflassener Frauen ist noch geringer als diejenige straffentlassener Männer.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte sollten für Frauen weit mehr als bisher Möglichkeiten der Haftvermeidung bzw. andere Formen von Sanktionen und Massnahmen wie z.B. Arbeits- und Wohnexternate zur Anwendung gelangen. Vor allem für Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, müssen Alternativen zur Haft entwickelt und praktiziert werden.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Männer grundsätzlich ebenso imstande sind wie Frauen, für ihre Kinder zu sorgen. Es sind jedoch nach wie vor weit überwiegend die Mütter, die die Arbeit und die Verantwortung, die die Betreuung von Kindern und die Erfüllung ihrer vielfältigen Bedürfnisse erfordert, übernehmen. Nur sehr wenige Väter nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich tatsächlich wahr. Entscheidendes Kriterium hierbei ist somit nicht die Geschlechtszugehörigkeit, sondern wer die Kinder tatsächlich betreut und versorgt hat.

Wenn jemand vor Strafantritt Kinder betreut und versorgt hat, muss dies im Straf- und Massnahmenvollzug explizit berücksichtigt werden. Dieses Anliegen ist umso dringlicher, als die Nachteile einer zentralistischen Lösung für Frauen im Strafvollzug bekannt sind, etwa die zu grosse örtliche Distanz zu Angehörigen, vor allem zu den Kindern oder möglichen Arbeitsplätzen ausserhalb der Anstalt. In Hindelbank besteht zudem laut Jahresbericht 1992 Vollbelegung bzw. eine mehrmonatige Warteliste trotz Erhöhung des gesamtschweizerischen Platzangebots durch die Eröffnung des "Prison de la Tuilière" in Lonay (VD) im Jahr 1992. Kürzere Freiheitsstrafen an Frauen werden hauptsächlich in Bezirks- und Regionalgefängnissen vollzogen. Diese Situation ist ebenfalls unbefriedigend, da diese Institutionen frauenspezifischen Bedürfnissen kaum gerecht werden.

2. Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Strafvollzug an Frauen in der Schweiz"

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen befasste sich aus Anlass der im Jahr 1977 von Insassinnen der Anstalten in Hindelbank an den damaligen Bundespräsidenten Kurt Furgler gerichteten Petition intensiv mit dem Strafvollzug an Frauen. In ihrem 1978 publizierten Bericht "Strafvollzug an Frauen in der Schweiz" analysierte sie den Strafvollzug in Hindelbank und nahm zur Petition der Insassinnen Stellung. Die Kommission schlug in ihrem Bericht eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung des Frauenstrafvollzugs vor.

3. Sprache

Die Formulierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und des Berichts entspricht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter nicht. So ist beispielsweise immer wieder von "dem Täter" oder "dem Richter" die Rede. Frauen kommen praktisch nicht vor, falls sie vorkommen, dann fast ausschliesslich in ihrer biologischen Rolle als Mutter. Der Ausschluss von Frauen aus der Sprache verstärkt die bereits aufgrund des zahlenmässig grösseren Anteils von Männern im Strafvollzug vorhandene problematische Orientierung an männlichen Normen und Sichtweisen. Eine sprachliche Differenzierung schafft demgegenüber gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine differenzierte Wahrnehmung des "Täters" oder der "Täterin".

In der französischen und italienischen Version des Begleitberichts sind neben der sexistischen Sprache auch Übersetzungsfehler zu bemängeln.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hält es angesichts des Umfangs und der Bedeutung dieser Revision für geboten, eine sprachliche Überarbeitung des Entwurfs vorzunehmen. Formulierungen wie "die verurteilte Person", "die inhaftierte Person" oder "das Gericht" können dabei ebenso verwendet werden wie die in einzelnen Gesetzesbestimmungen erforderlichen Präzisierungen, wenn ausschliesslich Frauen gemeint und davon betroffen sind.

Die Kommission unterstreicht ihr grosses Befremden darüber, dass sie bei beinahe jeder Vernehmlassungstellungnahme wieder auf den sexistischen Sprachgebrauch hinweisen muss. Sie erwartet daher, dass dieses Problem endlich ernstgenommen wird und künftig kein Gesetzesentwurf mit sexistischem Sprachgebrauch in die Vernehmlassung geschickt wird.

II. Zu den einzelnen Artikeln:

Erstes Buch: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erster Teil: VERBRECHEN UND VERGEHEN

Erster Titel: GELTUNGSBEREICH

Art. 5 (Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) / Art. 6 (Andere Auslandtaten)

Die bisher geltende Voraussetzung, dass entweder das Opfer oder der Täter Schweizer sein müssen, wird fallengelassen. Auslandstaten sollen künftig in der

Schweiz gegenüber jedem Täter verfolgt werden, sofern er sich in der Schweiz aufhält oder der Schweiz ausgeliefert wird. Die Ausweitung der subsidiären Gerichtsbarkeit der Schweiz ist zweifellos begrüssenswert. Dennoch bleiben Lücken bestehen, da der Täter nur dann bestraft werden kann, wenn das Delikt auch am Begehungsort unter Strafe steht (Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit, Ausnahmen Art. 4 und Art. 185 Abs. 5 StGB).

Lücken ergeben sich vor allem im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie, Handel mit Frauen und den damit in Zusammenhang stehenden Delikten, wo Strafbarkeit am Begehungsort entweder nicht gegeben ist oder ein tieferes Schutzalter besteht. Die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern unter Ausnutzung ihrer materiellen Notlage hat in vielen Ländern in den letzten Jahren massiv zugenommen. Es ist daher ein dringendes Anliegen, neben anderen Massnahmen auch gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz dieser Frauen und Kinder zu verbessern.

Neben den Delikten gegen den Staat nach Art. 4 und der Geiselnahme nach Art. 185 Abs. 5 sollte deshalb für weitere im Ausland begangene Delikte eine Strafverfolgung in der Schweiz ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit im Tatortstaat möglich sein. Zum Schutz bestimmter Rechtsgüter sollte eine generelle Bestimmung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen werden.

Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der bevorstehenden Strafrechtsrevision geprüft wird, in welcher Form der Schutz von Frauen und Kindern durch eine Bestimmung im Allgemeinen Teil des StGB verbessert werden kann und eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorbereitet wird.

Dritter Titel: STRAFEN UND MASSNAHMEN

Erstes Kapitel: Strafen

Art. 29-31 (Geldstrafe)

Die Geldstrafe soll laut Vorentwurf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr weitgehend ersetzen (max. 360 Tagessätze). Ein Tagessatz soll in der Regel dem Nettoeinkommen, das die verurteilte Person zum Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag erzielt, entsprechen (Mindestbetrag von 2 Franken pro Tag, Höchstbetrag von 1'000 Franken pro Tag). Damit soll der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person Rechnung getragen werden.

Art. 29 (Bemessung)

Es erscheint uns fraglich, ob diese Regelung ausreicht, um zu verhindern, dass bestimmte Personenkreise mehr als andere durch das vorgesehene Tagessatzsystem belastet werden. Eine ausschliessliche Fixierung auf das Nettoeinkommen ist für uns nicht annehmbar. Insgesamt scheint uns diese Sanktionsform in ihren Konsequenzen für sozial schlechter Gestellte bzw. für Personen ohne eigenes Einkommen zu wenig durchdacht. Wir befürworten eine sozialere Ausgestaltung dieser Sanktionsform.

Wir beantragen die Aufnahme folgender Gesichtspunkte in die Sanktionsform der Geldstrafe:

- *Berücksichtigung familiärer Belastungen und Ausgaben, namentlich für Kinder. Der Abzug der effektiv vorhandenen finanziellen Belastungen für Kinder vom Nettoeinkommen ist wesentlich, da das massgebliche steuerliche Nettoeinkommen diese Mehrbelastungen bei weitem nicht ausgleicht.*
- *Das Vermögen muss bei der Festsetzung eines Tagessatzes ebenfalls mitberücksichtigt werden.*
- *Auf die Festlegung einer Höchstgrenze ist zu verzichten.*

Gemäss Abs. 2 kann mit Rücksicht auf besondere Umstände in der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person von der Regel, wonach ein Tagessatz dem Tagesnettoeinkommen zum Zeitpunkt des Urteils zu entsprechen hat, abgewichen werden.

Wir geben zu bedenken, dass sich in der Realität jede Strafe - und damit auch die Geldstrafe - nicht allein auf die verurteilte Person, sondern auch auf deren Angehörige auswirkt. Eine Geldstrafe bedeutet in der Regel eine finanzielle Einschränkung für die ganze Familie. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen durch eine Geldstrafe weniger die verurteilte Person getroffen wird als etwa EhepartnerIn und Kinder. Dies ist zweifellos nicht der Sinn der Strafe. Wir halten es daher für unverzichtbar, dass in jedem Einzelfall sehr sorgfältig abgeklärt wird, welche spezifischen Auswirkungen eine Geldstrafe nicht nur auf die verurteilte Person, sondern vor allem auch auf die Angehörigen, namentlich auf EhepartnerIn und Kinder hat.

Wir beantragen eine Ergänzung in Abs. 2:

"Das Gericht berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen, familialen oder wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person."

Art. 30 (Vollzug)Abs. 4

Hier stellt sich die Frage, welche einheitlichen Kriterien bei der Beurteilung der "Schuldlosigkeit" herangezogen werden und welche Konsequenzen daraus folgen.

Art. 31 (Umwandlung)Abs. 1

Die Frage der "Schuldhaftigkeit" stellt sich hier analog zu Art. 30, Abs. 4. Was beispielsweise bedeutet "schuldhaft" bei einer nicht erwerbstätigen Frau, die über kein eigenes Einkommen verfügt und einen Familienhaushalt führt? Wir bedauern es sehr, dass dazu keine Überlegungen und Vorschläge im Bericht zum Vorentwurf zu finden sind.

Eine Umwandlung der Geldstrafe müsste - neben der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe - grundsätzlich auch in eine gemeinnützige Arbeit möglich sein (vgl. hierzu insbesondere Art. 36 Abs. 2).

Art. 32-35 (Gemeinnützige Arbeit)

Für Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten soll als alternative Sanktionsform gemeinnützige Arbeit möglich sein. Die gemeinnützige Arbeit ist als Freizeitstrafe konzipiert, die in der freien Zeit, nach Arbeitsschluss oder an einem freien Tag geleistet werden soll. Sie entspricht einer wöchentlichen Zusatzarbeitszeit von 14 Stunden (7 x 2 Stunden).

Art. 32 (Inhalt)

Wir befürworten die gesetzliche Verankerung dieser Sanktionsform im Allgemeinen Teil des StGB und unterstützen die ebenfalls vorgesehene Ausdehnung auf Freiheitsstrafen von bisher 30 Tagen auf sechs Monate.

Bei der gemeinnützigen Arbeit (GA) handelt es sich um unbezahlte, sozial wertvolle Arbeit. GA kann der verurteilten Person positive Veränderungs- und Entwicklungsimpulse vermitteln. Damit gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform zum Tragen kommen kann und keine indirekte Frauendiskriminierung stattfindet, müssen folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Das bisherige Angebot an GA ist dringend zu erweitern (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu Art. 386).

- Es müssen Tätigkeiten angeboten werden, die für die verurteilte Person möglichst sinnvoll sind. Ihrer Eignung, ihren Fähigkeiten und Interessen ist (nicht zuletzt auch im Interesse der allenfalls durch sie betreuten Personen) Rechnung zu tragen.

- Es müssen sowohl Projekte für sozial integrierte Personen (unbegleitet) als auch für sozial wenig integrierte Personen (Einsatz in betreuten Gruppen, Begleitung, soziale Information und Nachbetreuung) vorgesehen werden.

- Es ist darauf zu achten, dass keine einseitige Aufgaben- und Rollenzuteilung zum Nachteil von Frauen vorgenommen wird.

- Frauen sollen möglichst eine GA leisten können, die für ihre weitere persönliche und berufliche Entwicklung sinnvoll ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Männer, welche nur über eine geringe oder gar keine berufliche Qualifizierung verfügen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Frauen überproportional im Bereich der unqualifizierten Erwerbstätigkeit vertreten sind. Frauen werden denn auch eher als Männer aus dem Arbeitsprozess hinausgedrängt, da ihrer Erwerbstätigkeit oftmals nicht das gleiche Gewicht beigemessen wird wie der Erwerbstätigkeit von Männern.

- Frauen verfügen in der Regel über weniger Freizeit als Männer. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn erwerbstätige Frauen gleichzeitig auch für die Kinderbetreuung und Hausarbeit zuständig sind. Der Arbeitstag vieler Frauen ist nach einer Vollzeit-erwerbstätigkeit keineswegs zu Ende. Beim Vollzug der Sanktion ist auf die besondere Situation und Arbeitsbelastung von Frauen Rücksicht zu nehmen.

Art. 33 (Vollzug)

Wir halten eine Rahmenfrist von 18 Monaten nicht für zwingend.

Mindestens muss eine ausnahmsweise Verlängerung möglich sein, um der unterschiedlichen Situation von Verurteilten Rechnung tragen zu können. Die Festsetzung einer Rahmenfrist ohne Ausnahmemöglichkeit kann namentlich für Frauen eine indirekte Benachteiligung darstellen (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 32-35).

Eine über mehr als 18 Monate verteilte gemeinnützige Arbeit kann - je nach den Umständen des konkreten Falles - genauso sinnvoll und wichtig sein wie eine gemeinnützige Arbeit, die innerhalb kurzer Zeit abgeleistet wird.

Wir beantragen eine Ergänzung des Artikels um die Formulierung "in der Regel".

Art. 34 (Erlass)

Wir begrüssen die in diesem Artikel vorgesehene Möglichkeit, verurteilten Personen - nach einer Mindestdauer und bei guter Leistung - einen Drittel der gemeinnützigen Arbeit zu erlassen. Wir betrachten die Möglichkeit eines Erlasses für ein unterstützenswertes Prinzip, da dies die Mitwirkungsbereitschaft der verurteilten Person zweifellos erhöht.

Art. 35 (Umwandlung)

Abs. 1

Bevor eine Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe erfolgt, müssen mindestens die Gründe, die zu der Verweigerung einer gemeinnützigen Arbeit geführt haben, sorgfältig abgeklärt werden. Eine Mahnung genügt hierzu nicht. Auch eine GA, die zunächst für die verurteilte Person akzeptabel erschien, kann sich für sie als unzumutbar oder als zu belastend erweisen. Gerade Frauen laufen unter Umständen Gefahr, sich zu viel zuzumuten. Eine Umplazierung kann unter Umständen sehr sinnvoll sein und sollte vorgenommen werden können.

Art. 37 (Besondere Anordnungen) / Art. 38 (Bewährungshilfe)

Wir unterstützen den Ersatz der Schutzaufsicht durch die Bewährungshilfe. Bewährungshilfe muss Beratung, konkrete Begleitung und Orientierungsmöglichkeit in einem für die betroffene Person schwierigen Lebensabschnitt umfassen. Dieses Anliegen stellt hohe Anforderungen an das jeweilige Fachpersonal und an die Bewährungshelferinnen und -helfer. Ihrer Aus- und Weiterbildung kommt eine wichtige Bedeutung zu (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 379 Abs. 1).

Eine Sensibilisierung des Fachpersonals bzw. der Bewährungshelferinnen und -helfer für frauenspezifische Probleme ist unbedingt erforderlich. Zwar sind rein zahlenmässig weniger Frauen als Männer zu betreuen. Dies birgt jedoch die grosse Gefahr in sich, dass frauenspezifische Probleme nicht erkannt oder als nicht relevant zurückgewiesen werden. Eine sensiblere Wahrnehmung für frauenspezifische Problemlagen, welche beispielsweise keine einseitigen Rollen- und Arbeitszuweisungen vornimmt, käme auch den Familienangehörigen von aus dem Strafvollzug entlassenen Männern zugute. Die Bedürfnisse von Frauen und Kin-

dem als Angehörige müssen als eigene, berechtigte Bedürfnisse Beachtung finden, gerade weil sie unter Umständen den Bedürfnissen des Entlassenen nicht entsprechen.

Zweites Kapitel: Strafzumessung (Art. 49-53)

Art. 49 (Grundsatz)

Abs. 1

Die Ausführungen des Begleitberichts zu diesem Artikel sind besonders unbefriedigend.

Wir halten es für sinnvoll, dass neben dem Gesichtspunkt der Resozialisierung auch die Beweggründe und die persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin erwähnt werden, wie dies im geltenden Gesetz (in Art. 63) der Fall ist. Gerade im Hinblick auf die Resozialisierung kommt der Lebensgeschichte und den konkreten Lebensumständen des Täters oder der Täterin eine wichtige Bedeutung zu.

Bei der Berücksichtigung der Wirkung einer Strafe auf das künftige Leben der verurteilten Person muss überdies vor allem auch darauf geachtet werden, die Wirkung einzubeziehen, die die Strafe auf das künftige Leben der Familienangehörigen, namentlich auf die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner und die Kinder hat.

Wir beantragen daher, Abs. 1 durch die Gesichtspunkte der Lebensgeschichte, der Lebensumstände und der Familienangehörigen zu ergänzen.

Art. 50 (Strafmilderungsgründe)

Art. 50 b

Wir sind der Auffassung, dass dieser Artikel nicht mehr adäquat ist. Dass ein Täter durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde, wird nach geltender Praxis praktisch nur bei Sexualdelikten behauptet. Da einerseits bei Sexualdelikten vor allem Frauen und Mädchen die Opfer sind und andererseits tradierte Wertvorstellungen Männergewalt eher bagatellisieren, halten wir Art. 50b für unzweckmässig.

Wir beantragen die Streichung dieses Artikels.

Art. 50 d

Das hierin zum Ausdruck kommende Anliegen, die Lebensgeschichte oder die fremde Herkunft des Täters/der Täterin zu berücksichtigen, scheint uns als Anliegen zwar grundsätzlich beachtenswert. Dennoch sollte es nicht als spezieller Strafmilderungsgrund in Art. 50 aufgeführt werden.

Ein Strafmilderungsgrund, der allein auf fremde Herkunft gründet, scheint uns nicht angemessen. Anwendungsbereich werden hier vor allem Gewaltdelikte - insbesondere gegen Frauen - sein. Wir befürchten, dass ein solcher Strafmilderungsgrund zu Lasten von Frauen gehen wird. Wir denken hierbei an Frauen, die sich weigern, die ihnen zugewiesene traditionelle Frauenrolle bzw. religiös und kulturell begründete Verhaltensanweisungen zu befolgen und deshalb von ihren männlichen Angehörigen bedroht, verletzt und getötet werden. Toleranz gegenüber Anderen und Fremden ist zweifellos grundlegend. Wenn jedoch fundamentale Menschenrechte verletzt werden, indem Frauen ihre persönliche Freiheit nicht zugestanden oder ihre körperliche Integrität massiv verletzt wird, muss dem Schutz dieser Frauen absoluter Vorrang gegeben werden.

Wir beantragen daher die Streichung von Art. 50 d.

Viertes Kapitel: Massnahmen (Art. 59-69)

Wenngleich wir den Variantenreichtum der Massnahmen und die übersichtliche Gestaltung des Massnahmenrechts ausdrücklich begrüssen, kommen wir nicht umhin, auf das Grundproblem in diesem Bereich hinzuweisen. Dieses besteht - wie hinlänglich bekannt ist - darin, dass es zu wenig geeignete Einrichtungen gibt. Zudem fehlt es oftmals an der personellen und finanziellen Ausstattung, um wirklich den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen gerecht werden zu können. Dies trifft in ganz besonderem Mass für Frauen zu.

Da die Kantone gemäss Art. 382 die Pflicht haben, die den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Anstalten zu errichten und zu betreiben, müssen künftig vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um geeignete Institutionen für Frauen, insbesondere für drogen- oder alkoholsüchtige Frauen zu schaffen.

Was die Massnahmen an jungen Frauen nach Art. 64 (Massnahmen an jungen Erwachsenen) anbelangt, stellt sich das Problem mangelnder geeigneter Einrichtungen für Frauen in verstärktem Masse. Wir vermissen (auch hier) Überlegungen und Vorschläge, wie diesem Missstand abgeholfen werden soll.

Vierter Titel: VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN UND FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMENArt. 76-85 (Vollzug von Freiheitsstrafen)

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen unterstützt die Regelung der Vollzugsgrundsätze im Strafgesetzbuch und die Formulierung von bundesrechtlichen Anforderungen an den Straf- und Massnahmenvollzug. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Anliegen des Vorentwurfs, die Rechtsstellung der Gefangenen gegenüber dem bisherigen Recht zu verbessern. Die vorliegenden Strafvollzugsgrundsätze sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Kommission setzt sich nachhaltig für die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen und Bedürfnisse im Strafvollzug ein. Bedauerlicherweise wird diesen Anliegen in den entsprechenden Bestimmungen in Art. 76 Abs. 4, Art. 77 Abs. 3, Art. 80 Abs. 2 nur unzureichend Rechnung getragen, sodass die Kommission verschiedene Ergänzungsanträge stellt.

Art. 76 (Vollzugsgrundsätze)Abs. 4:

Neu soll besonderen geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen explizit Rechnung getragen werden. Wie im Bericht zum Vorentwurf erwähnt, geht es dabei in erster Linie um die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von weiblichen Gefangenen.

Tatsächlich stellen Männer rein zahlenmässig als Gefangene im Strafvollzug die relevante Gruppe dar. Dies hat dazu geführt, dass sich der Strafvollzug praktisch ausschliesslich an den daraus entstehenden Anforderungen orientiert und Frauenanliegen keine oder zu wenig Berücksichtigung gefunden haben (vgl. hierzu unsere grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel I).

Die Kommission hält es deshalb für einen entscheidenden Schritt, die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen und Bedürfnisse in einem eigenen Absatz als Vollzugsgrundsatz festzuhalten. Allerdings ist die vorgeschlagene geschlechtsneutrale Formulierung nicht ausreichend, mindestens aber missverständlich.

Wir beantragen, Abs. 4 so zu formulieren, dass klar daraus hervorgeht, dass mit dieser Bestimmung die Bedürfnisse und Anliegen von weiblichen Gefangenen gemeint sind. Der Begriff "geschlechtsspezifisch" ist durch "frauenspezifisch" zu ersetzen.

Art. 77 (Anstalten)

Abs. 3

Gemäss Bericht zum Vorentwurf soll auf die bisher geltende obligatorische Trennungsvorschrift, wonach in allen Anstalten Männer und Frauen getrennt werden müssen, verzichtet werden (vgl. Art. 46 Ziff. 1 des geltenden StGB).

Demgegenüber halten wir eine klare Verpflichtung der Kantone zur Trennung weiterhin für unabdingbar, da sonst die Gefahr besteht, dass die Kantone ausschliesslich Anstalten unterhalten, die auf die Erfordernisse des Männerstrafvollzugs zugeschnitten sind. Es ist wichtig, dass sowohl in Strafanstalten für Frauen wie auch in Strafanstalten bzw. Gefängnissen mit getrennten Männer- und Frauenabteilungen die Bedingungen und Voraussetzungen für einen frauengerechten Strafvollzug erfüllt werden (Trennung von Frauen und Männern mindestens in Form von Abteilungen, eigene Hausordnung, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, unterschiedliche Therapie- und Freizeitangebote, spezifische Schulung des Personals etc.). Getrennte Abteilungen für Frauen und Männer und die Beachtung frauenspezifischer Bedürfnisse schliessen dabei den gemeinsamen Besuch von Frauen und Männern etwa von Aus- und Weiterbildungsangeboten oder von Freizeitveranstaltungen keineswegs aus.

Es ist wichtig, dass Frauen in Frauenstrafanstalten oder mindestens in geschlechtergetrennten Abteilungen einen geschützten-Raum haben. Viele Delikte von Frauen stehen bekanntlich im Zusammenhang mit der Delinquenz ihrer Partner. Von Männern getrennte Bereiche und geschützte Rahmenbedingungen sind für diese Frauen unabdingbar, um sich aus Abhängigkeiten lösen zu können.

Der im Vorentwurf vorgeschlagene Abs. 3 trägt der spezifischen Situation der Frauen eindeutig zu wenig Rechnung. Frauen werden global einzelnen Gefangengruppen gleichgesetzt: Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene im Arbeitsexternat oder in Halbgefangenschaft, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen, Gefangene mit intensivem Betreuungs- und Behandlungsbedarf oder speziellen Aus- und Weiterbildungsinteressen.

Die Kommission hält einen *eigenen* Absatz, der sich auf Frauen bezieht, für systematisch korrekter und gerechtfertigt. Die geringe Anzahl von Frauen im Strafvollzug darf nicht dazu führen, dass die besonderen Aufwendungen und Belastungen, die sich aus dieser Situation ergeben, zum Nachteil der betroffenen Frauen ausfallen. Vielmehr hat der Staat dafür zu sorgen, dass Frauen nicht schlechter gestellt werden als Männer.

Im übrigen halten wir die Bestimmung, dass die Kantone *befugt werden*, entsprechende Anstalten oder Abteilungen einzurichten, für unzureichend. Hier ist ein klarer Auftrag an die Kantone unverzichtbar. Die Kantone müssen verpflichtet werden, *dafür zu sorgen*, dass den speziellen Anliegen von Frauen und von verschiedenen Gefangengruppen hinsichtlich Ausbildung, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten Rechnung getragen wird.

Wir beantragen erstens, in Abs. 3 festzuhalten, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, offene und geschlossene Anstalten oder entsprechende Abteilungen für besondere Gefangengruppen einzurichten und zu führen.

Wir beantragen zweitens, in einem zusätzlichen Abs. 4 die Kantone zu verpflichten, besondere Frauenstrafanstalten bzw. eigene Abteilungen für Frauen im gemischten Strafvollzug einzurichten und zu führen.

Art. 78 (Vollzugsformen)

Abs. 3

Die Kommission befürwortet es sehr, dass als Arbeitsexternat sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungs- und Hausarbeit gilt. Dies ist vor allem für weibliche Gefangene von grosser Bedeutung.

Eines der schwerwiegendsten Probleme im Frauenstrafvollzug ist die Inhaftierung von Müttern. Durch die Einrichtung von Mutter-Kind-Abteilungen im Gefängnis kann dieses Problem zwar angegangen, jedoch nicht befriedigend gelöst werden (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 80 Abs. 2). Es ist daher wesentlich, dass für inhaftierte Mütter Arbeitsexternate möglich sind, um die Kinder und den Haushalt zu versorgen. Dabei geht es nicht um die Festschreibung traditioneller Geschlechterrollen (Männer = Beruf, Frauen = Kinder und Haushalt). Die berufliche Qualifikation von strafgefangenen Frauen und damit ihre materielle Existenzsicherung ist eines der wichtigsten Resozialisierungsziele für Frauen. Es kann deshalb sinnvoll sein, die Erwerbstätigkeit im Arbeitsexternat mit der Versorgung der Kinder und des Haushalts zu kombinieren.

Auch Frauen, welche erwerbslos sind, können so beispielsweise zunächst ausschliesslich ihre Kinder versorgen und weiterhin eine Erwerbsmöglichkeit suchen. Ihre Chancen, einen Erwerbsarbeitsplatz zu finden, sind so zumindest grösser.

Besonders wichtig ist es, für strafgefangene Frauen vermehrt auch sinnvolle regionale Lösungen zu schaffen, damit Frauen überhaupt die Möglichkeit haben, im Rahmen des Arbeitsexternats einer Erwerbstätigkeit

ausserhalb der Anstalt nachzugehen und/oder zuhause die Kinder zu versorgen und den Haushalt zu führen.

Abs. 4

Wir unterstützen die Einführung des Wohn- und Arbeitsexternats im Strafvollzug. Gerade die Kombination von Wohnen und Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt kann es Frauen ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt auszuüben und/oder ihre Familie zu versorgen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Kombination von Wohn- und Arbeitsexternat nur bei langen Strafen zur Anwendung kommen soll (vgl. Bericht zum Vorentwurf S. 98). Eine solche Einschränkung bedeutet, dass Frauen - die durchschnittlich kürzere Strafen verbüssen als Männer - kaum in den Genuss eines Wohn- und Arbeitsexternats kommen werden (vgl. auch unsere Ausführungen im Kapitel I).

Wir beantragen, das Wohn- und Arbeitsexternat zu den gleichen Bedingungen wie das Arbeitsexternat vorzusehen. Das heisst, eine Freiheitsstrafe kann nach Verbüsung eines Teils der Strafe, in der Regel mindestens der Hälfte, auch in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden.

Art. 79 (Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen)

Wir begrüssen es, dass die Halbgefängenschaft so weit als möglich als Regel-Vollzugsform bei kurzen Freiheitsstrafen vorgesehen ist.

Abs. 1

Als problematisch erachten wir hingegen die Verwendung des Begriffs "Arbeit", da unklar bleibt, ob darunter sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungs- und Hausarbeit verstanden wird.

Wir beantragen, die Formulierung wie folgt zu präzisieren: "Die verurteilte Person setzt ihre Ausbildung, Erwerbstätigkeit und/oder Betreuungs- und Hausarbeit ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt".

Art. 80 (Besondere Vollzugsformen)

Für Gefangene mit Gesundheitsproblemen (Abs. 1) und für gefangene Frauen während ihrer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung gefangener Mütter mit ihren Kleinkindern (Abs. 2) sind besondere Vollzugsformen vorgesehen.

Abs. 1

Soweit der Gesundheitszustand dies erfordert, ist von den für den Vollzug geltenden Regeln abzusehen. Eine Kann-Formulierung ist hierzu nicht ausreichend.

Immer mehr Frauen werden wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Haft verurteilt. Vor allem für die eigentlichen "Drogendelinquentinnen", die drogensüchtigen Frauen, stellt der Strafvollzug ein untaugliches Mittel zur angestrebten Resozialisierung dar. Die Anstalten verfügen nicht über die nötigen Mittel und Einrichtungen, um diesen Frauen und ihren medizinischen und anderen Problemen gerecht zu werden. Dies gilt ebenfalls für die wachsende Zahl von Frauen, die an Aids erkrankt sind.

Gerade weil in Artikel 80 nur die Prinzipien normiert werden, ist es unverzichtbar, eine eindeutige Regelung zugunsten der verurteilten Person vorzusehen.

Wir beantragen deshalb, die "Kann"-Bestimmung durch eine "Ist"-Bestimmung zu ersetzen.

Abs. 2:

Sowohl hinsichtlich der Dauer einer Schwangerschaft, der Geburt, der Zeit unmittelbar nach der Geburt als auch der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern sollte Haftvermeidung, d.h. ein Verzicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe, vorrangig geprüft, oder zumindest nach weiteren Unterbringungsalternativen gesucht werden (vgl. hierzu unsere Ausführungen im Kapitel I).

Für die mit der Mutterschaft verbundenen besonderen Probleme von straffällig gewordenen Frauen bedarf es einer klaren Regelung, bei der das Wohl des Kindes wie dasjenige der Mutter im Vordergrund stehen muss.

Wir beantragen, die Formulierung "sind ferner möglich während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern" durch "sind während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern vorzusehen" zu ersetzen.

Art. 81 (Befugnisse des Bundesrates)

Wir begrüssen die Beibehaltung der Befugnisse des Bundesrates, da wir es im Straf- und Massnahmenvollzug für wichtig halten, auch neue Vollzugsformen auszuprobieren. Allerdings sollte der Bundesrat den Anwendungsbereich bestehender Vollzugsformen nur erweitern, nicht aber einschränken können, was aufgrund

des vorgeschlagenen Wortlauts "ändern" ebenfalls möglich wäre.

Wir beantragen, "ändern" durch "erweitern" zu ersetzen.

Art. 82 (Arbeit)

Unter Arbeit, die gemäss Art. 83 auch Anspruch auf ein Arbeitsentgelt gibt, wird gemäss Bericht zum Vorentwurf sowohl Erwerbsarbeit als auch Kinderbetreuungs- und Hausarbeit verstanden. Wir vermissen allerdings entsprechende Überlegungen im Bericht, wie eine gleichwertige Berücksichtigung von Erwerbsarbeit auf der einen Seite und von Betreuungs- und Hausarbeit andererseits gewährleistet werden kann.

Der Verpflichtung der gefangenen Personen zur Arbeit sollte auf der anderen Seite eine Pflicht der Anstalten gegenüberstehen, für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen. Es kann heute weniger denn je darauf verzichtet werden, tatsächliche Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene zu schaffen. Die Anstrengungen der Anstalten, den Gefangenen möglichst sinnvolle Arbeiten anbieten zu können, müssen - trotz aller Schwierigkeiten, die wir nicht verkennen - intensiviert werden und zumindest auch Kontakte zu privaten Arbeitgebern vermittelt werden. Aus frauenspezifischer Perspektive ist es zudem dringlich, Arbeitsmöglichkeiten für Frauen auch in untypischen Frauentätigkeitsfeldern zu schaffen und zu fördern.

Im weiteren stellt sich die Frage, weshalb in Art. 82 auf die bisherige Zielnorm, wonach Arbeit die verurteilte Person in den Stand versetzen soll, in der Freiheit ihren Unterhalt zu verdienen (vgl. Art. 37 Abs. 2 StGB), verzichtet wird.

Wir halten das Festlegen einer solchen Zielnorm für unverzichtbar und vermögen keine relevanten Gründe für deren Aufhebung zu erkennen.

Wir beantragen die Beibehaltung der bisher geltenden Zielnorm.

Art. 82a (Aus- und Weiterbildung)

Die Aus- und Weiterbildung von Frauen ist besonders wichtig, da straffällige Frauen - im Vergleich zu straffälligen Männern - sozial benachteiligt sind und besonders grosse Defizite in beruflicher Hinsicht aufweisen.

Das Hauptgewicht der Beschäftigung von Frauen im Vollzug muss auf die Fortentwicklung oder überhaupt den Aufbau einer beruflichen Qualifikation gelegt wer-

den. Bildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote müssen ein zentrales Element des Frauenstrafvollzugs darstellen. Ein breitgefächertes, differenziertes Schulungs- und Bildungsangebot soll Gelegenheit bieten, schulische und berufliche Lücken schliessen zu helfen. Dabei genügt es nicht, ein attraktives Angebot zu entwickeln. Parallel dazu sind therapeutische Massnahmen zur Stützung von Motivation und Durchhaltewillen der Frauen nötig.

Dies ist für Frauen ganz besonders wichtig, da sie nach dem Vollzug bei ihrer gesellschaftlichen Wiedereingliederung in der Regel mit noch grösseren Schwierigkeiten zu rechnen haben als Männer. Die Verbesserung der Chancen von Frauen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, ist eine der entscheidenden Massnahmen, die angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nur noch dringlicher geworden ist.

Wir beantragen, in diesem Artikel "bei Eignung" zu streichen, da dies eine unzulässige Einschränkung für die an einer Aus- oder Weiterbildung Interessierten darstellt.

Art. 83 (Arbeitsentgelt)

Wir vermissen im Bericht zum Vorentwurf Überlegungen zur Frage, auf welcher Berechnungsgrundlage und durch welche Stelle ein "Arbeitsentgelt" für geleistete Betreuungs- und Hausarbeit bezahlt werden soll.

Art. 84 (Beziehungen zur Aussenwelt)

Abs. 1

Vor allem für Frauen (und Männer), die vor Strafantritt ihre Kinder betreut und versorgt haben, ist es nötig, die Besuchszeiten zu verlängern und auszubauen. Ein regelmässiger und häufiger persönlicher Kontakt zwischen Mutter (Vater) und Kind sollte konsequent gefördert und nicht durch restriktive Hausordnungen erschwert oder verunmöglicht werden. Bedauerlicherweise sind zu dieser wichtigen Frage im Bericht zum Vorentwurf keinerlei Überlegungen zu finden.

Alle Personen, die vor Strafantritt tatsächliche Betreuungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit zu einem regelmässigeren und häufigeren Kontakt zu ihren Kindern erhalten.

Da die aufgestellten Grundsätze für alle Vollzugsformen der Freiheitsstrafe gelten, halten wir einen Hinweis darauf, dass die Situation der Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist, für notwendig.

Wir beantragen, Absatz 1 einen dritten Satz beizufügen, indem die Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der bisherigen Kinderbetreuungssituation für die Gefangenen und deren Kinder hervorgehoben wird.

Abs. 5:

Die Gewährung von Urlaub ist für Personen mit Kindern, namentlich für Frauen eine wichtige Möglichkeit der Kontaktpflege und der Wahrnehmung von Verantwortung. Eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind wird - selbst bei einer Erweiterung der Alternativen zur Trennung von Mutter und Kind - in vielen Fällen nicht realisierbar sein. Der Kontakt zwischen Mutter und Kind darf sich nicht auf Besuche in der Anstalt beschränken (sofern diese aufgrund des Alters des Kindes überhaupt zugelassen sind). Wesentlich für die Pflege der Beziehung ist, dass Mütter ihre Kinder auch in deren Wohnbereich, deren Umgebung oder bei einem gemeinsamen Ausflug erleben können. Für die Kinder selbst ist es ebenfalls sehr wichtig, ihre Mütter nicht nur als Abhängige mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten zu erfahren.

Wir beantragen, Abs. 5 durch "familiäre Gründe" zu ergänzen.

Wir beantragen überdies, einen zweiten Satz beizufügen, indem die besondere Berücksichtigung der bisherigen Kinderbetreuungssituation für die Gefangenen und deren Kinder festgehalten wird.

Art. 85 (Kontrollen und Untersuchungen)

Abs. 2 und 3:

Sowohl eine Leibesvisitation als auch die noch viel intimere körperliche Untersuchung sollten ausschliesslich von einer Person des gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Wir beantragen, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen. "Körperliche Untersuchungen sind von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen."

Drittes Buch: EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG DES GESETZES

Achter Titel: STRAFVOLLZUG; BEWÄHRUNGSHILFE

Art. 379 Abs. 1 (Bewährungshilfe)

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein, wobei sie diese Aufgabe auch privaten Vereinigungen übertragen können. Wir legen grossen Wert darauf, dass diese wichtige Aufgabe nur geeigneten privaten Vereinigungen übertragen wird. Dabei muss ebenso wie bei anderen Stellen auch bei privaten Vereinigungen darauf geachtet werden, dass die erforderlichen (Fach-) Kenntnisse in bezug auf frauenspezifische Probleme bestehen (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu den Art. 37, 38 und 382).

Wir beantragen die Beibehaltung von "geeigneten privaten Vereinigungen".

Neunter Titel: ANSTALTEN, GEMEINNÜTZIGE ARBEIT

Art. 382 (Anstalten, Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb)

Abs. 2:

Wir begrüssen und unterstützen die Verankerung der Pflicht der Kantone zur Förderung der Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals.

Der breiten Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Besonders dringend ist die Sensibilisierung des Personals für frauenspezifische Fragen. Der Einbezug frauen- und gleichstellungsspezifischer Erfordernisse und Gesichtspunkte in die Aus- und Fortbildung des Personals wird nicht allein den Frauen im Strafvollzug zugute kommen, sondern auch - und dies halten wir für ebenso wichtig - den weiblichen Angehörigen von straffällig gewordenen Männern. Die Belange und die Interessen von Frauen und Mädchen als Angehörige werden oftmals zu wenig oder gar nicht berücksichtigt bzw. falsch eingeschätzt (z.B. traditionelle Vorstellungen von Familien, einseitige Rollen- und Arbeitszuschreibungen, Arbeitsaufteilung zwischen den Geschlechtern, Gewalt gegen Frauen und Mädchen usw.).

Art. 386 (Gemeinnützige Arbeit)

Ob das Ziel der gemeinnützigen Arbeit erreicht werden kann, hängt vor allem davon ab, ob die Kantone das erforderliche Instrumentarium für den Vollzug dieser Sanktion bereitstellen (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Art. 32-35).

Die Kantone haben die für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen und können dafür auch private Organisationen beiziehen. Diese privaten Organisationen sollten - analog der Bewährungshilfe - *geeignet* sein (siehe hierzu unsere Ausführungen zu Art. 379 Abs. 1).

Wir beantragen eine Ergänzung der Formulierung "private Organisationen" durch "geeignete private Organisationen".

Elfter Titel: ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 397bis (Befugnis des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen)

Wir halten eine einheitliche Regelung der Abweichungen von den für den Vollzug geltenden Regeln durch den Bundesrat aus Gründen der Rechtssicherheit für sinnvoll.

Art. 397bis n (neu)

Wir unterstützen diese Bestimmung, wonach der Bundesrat befugt wird, nach Anhören der Kantone ergänzende Bestimmungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen nach Art. 80 Abs. 2 (Besondere Vollzugsformen für Frauen) aufzustellen. Somit können sowohl für den Straf- wie auch für den Massnahmenvollzug die für Frauen möglichen Abweichungen einheitlich ausgestaltet werden.

B. BUNDESGESETZ ÜBER DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGEI. Grundsätzliches

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst die Neuregelung des Jugendstrafrechts in einem selbständigen Gesetz und die Formulierung von allgemeinen Grundsätzen, die den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen in den Vordergrund stellen.

Da wir uns aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht zum vorliegenden Entwurf äussern, möchten wir *drei Grundsätze* formulieren, die generell zu beachten sind und somit beim Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege ebenfalls zur Anwendung kommen müssen.

Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf unsere Ausführungen zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und verzichten auf eine detaillierte Wiederholung der dort bereits formulierten Anliegen.

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung während der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3)
- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und Begleitung der sozialen Eingliederung nach der Entlassung)
- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmung)
- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

2. Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege

Die Einrichtungen bzw. Anstalten haben den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen von weiblichen Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Untersuchungshaft von Erwachsenen getrennt; mit geeigneter Betreuung, bei nicht vollendetem 15. Altersjahr oder mehr als 7 Tagen Haft Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung)
- Art. 14 Abs. 1 (Unterbringung bei einer Privatperson in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung)
- Art. 14 Abs. 3 (Einweisung in eine geschlossene Einrichtung)
- Art. 26 Abs. 5 (Einrichtung bei Freiheitsentziehung)
- Art. 36 Abs. 1 (Vollzugseinrichtungen)

3. Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche

Auf Unterricht und Ausbildung von weiblichen Jugendlichen muss ein besonders grosses Gewicht gelegt werden. Allfällige berufliche Defizite, die sich später für junge Frauen oftmals als verhängnisvoll erweisen, sollten vermieden bzw. möglichst frühzeitig aufgefangen werden. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind daher zu intensivieren. Auch frauentypische Ausbildungsmöglichkeiten sind verstärkt in Betracht zu ziehen.

Ebenfalls vermehrt zu beachten ist, dass weder in Unterricht/Ausbildung noch bei der Erbringung persönlicher Leistungen traditionelles Rollenverhalten

zementiert wird. Es muss weiblichen Jugendlichen ermöglicht werden, Rollenverhalten zu thematisieren und zu hinterfragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 15 Abs. 2 (Unterricht und Ausbildung während des Massnahmenvollzugs)
- Art. 23 Abs. 1 (Persönliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, gemeinnütziger Zwecke oder im Interesse des Opfers; Teilnahme an Kursen oder anderen Veranstaltungen)
- Art. 26 Abs. 5 Satz 2 (Ausbildungseinrichtung innerhalb der Anstalt als "Muss"-Vorschrift, wenn Fortsetzung des Schulbesuchs, einer Lehre oder einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht in Betracht kommt)

II. Zu den einzelnen Artikeln:

Wir beschränken uns hierbei auf zwei Anmerkungen zu den Allgemeinen Grundsätzen und den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts.

Art. 1 (Grundsätze)

Wir unterstützen die formulierten Grundsätze. Der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen sollte tatsächlich wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafrechts sein. Die besondere Beachtung, die den Lebens- und Familienverhältnissen der Jugendlichen sowie ihrer in Entwicklung befindlichen Persönlichkeit zu schenken ist, als auch die Betonung der Notwendigkeit einer erzieherischen Befähigung und Erfahrung der mit der Anwendung des Jugendstrafrechts betrauten Personen, halten wir für zentrale Gesichtspunkte und daher für unterstützenswerte Leitsätze.

Bedauerlicherweise wurde es versäumt, analog zu Art. 76 VE StGB (Vollzugsgrundsätze) einen Grundsatz betreffend den frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der weiblichen Jugendlichen zu formulieren. Wir betrachten die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege für unverzichtbar.

Wir beantragen, Art. 1 durch einen neuen Absatz 3 zu vervollständigen.

Absatz 3 soll lauten: "Den frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der weiblichen Jugendlichen ist Rechnung zu tragen".

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

Art. 2 (Persönliche Geltung)

Wir unterstützen die Heraufsetzung der unteren Altersgrenze auf *mindestens* 12 Jahre, da wir dies für zweckmässig halten.

Die obere Altersgrenze wird wie bisher bei 18 Jahren festgesetzt. Da sie sich im Einklang mit dem vorgesehenen zivilrechtlichen Mündigkeitsalter befindet, erscheint sie angebracht. Darüber hinaus bleibt es wichtig, bei der Anordnung von Massnahmen für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) ihr Alter zu berücksichtigen und altersgemässe Massnahmen zu gewährleisten (vgl. Art. 64 VE StGB).



EINMAL SCHRIEB ICH DEN WEG AUF, weil ich während einer halben Stunde eingeschlossen war in P., in einem Vorraum, der vielleicht so gross war wie Livias Zelle. Die halbe Stunde wurde mir zur Ewigkeit:

Jetzt bin ich eingeschlossen. Keine Türe lässt sich mehr öffnen. Im Vorraum zum Gefängnis. Eingeklemmt? Die grüne Eingangstüre, vom Hof her, fiel langsam ins Schloss. Ich kann sie nicht mehr selber öffnen; ich müsste auf den roten Knopf drücken, warten, bis die Sprechanlage antwortet, nach meinem Namen fragt, nach dem Grund, warum ich hinaus will, in den Hof, ins Freie; eine von unsichtbarem Oben betätigte Vorrichtung würde leise summen, erst dann könnte ich die grüne Türe aufmachen, dann würde ich wohl laut «danke» rufen, erleichtert, den Mauern zu entfliehen, weglaufen zu können.

Aber ich will ja nicht hinaus, ich will hinein ins Gebäude. Ich will zu Livia. Sie wartet. Ich warte: Ich muss warten, bis die zweite Türe sich öffnet. Werde ich in diesem Vorraum überwacht? Sieht man meine Bewegungen auf einem Bildschirm, meine Schritte von der Holzbank zur Wand und zurück, mein Griff zur Tasche, um den Ausweis schon in der Hand zu halten, wenn einer kommt und mich holt? Als ich vor einer halben Stunde, genau zur abgemachten Minute, genau um 14 Uhr im Hof draussen um Einlass läutete, «Besuch für Livia» rief, meinen Namen nannte, schien alles in Ordnung. Aber dann tönte es aus der Gegensprechanlage: «Und wer steht hinter Ihnen?» Zwei Frauen waren ein paar Sekunden nach mir angekommen, sie bezeichneten sich als Sozialhelferinnen, riefen ihre Namen, sagten, bei wem sie angemeldet seien. So wurden wir zu dritt in den Vorraum gelassen. Nach kurzer Zeit erschien ein Beamter in langer dunkler Schürze, öffnete die Glas-türe; ein kompliziertes Schloss, sie reagiert sehr langsam, wenn er sie von innen aufschliesst. Ich müsste noch ein wenig Geduld haben, hiess es, die Sozialhelferinnen wurden hineingelassen. So bleibt mir die Holzbank für meine Ungeduld und das Betrachten der schweren Glastüre, Panzerglas, Trennscheibenglas, kugelsicher. Ich sehe in den zweiten, den grösseren Vorraum zum Gefängnis, zum Bezirksgefängnis in P. Ich betrachte den Garderobeständer an der Wand gegenüber, ich zähle die abschliessbaren Fächer, grün auch sie, die langen Schränke für die Mäntel; die Kofferfächer kenne ich, darin werde ich meine Tasche versorgen müssen, bevor ich ins Besuchszimmer komme, sie wird vom Wärter eingeschlossen werden, er wird mir den Schlüssel dazu aushändigen; Schutz vor Dieben, welchen? Oder Schutz der Privatsphäre meiner Tasche? Rechts, vor einem schmalen Fenster; ein Arrangement von Grünpflanzen; mager, dürrtüg grünen sie im Beton. Die dunkle Türe, die in den Trakt der Besuchszimmer führt, ist rechts, verdeckt. Weiss Livia, dass ich hier bin und warte? Hat man ihr gesagt, dass ich komme? Sie sei immer so aufgereggt, freudig aufgereggt, wenn Besuch komme, tigere in ihrer Zelle umher, unruhig, könne nicht mehr lesen, nicht mehr schreiben, warte gespannt, dass es zwei Uhr werde und man sie hole und ins Besuchszimmer führe. Sie nennt's Kabine, die Besucherkabine. Es ist bald drei, der Wärter kam, meldete, der Wachtmeister der Kantons-polizei, der den Besuch beaufsichtigen, die Gespräche verfolgen muss, sei nicht da. Man telefoniere. Ein Missverständnis? Nein, ich sei auf der Liste. Die Glas-türe fällt wieder langsam und gewichtig ins Schloss, der Wärter verschwindet, ich konnte nicht fragen, ob Livia orientiert sei. Bin eingeschlossen zwischen zwei Türen, gefangen, aufgehalten. Festgenommen?

Am lächerlichsten der Gummipfropfen am Boden, eine Art Türhemmer, damit die Türe nicht an die grob verputzte Betonwand geschmettert werden kann und Kratzer macht. Als ob man diese schweren, langsam sich öffnenden Türen schmetterern könnte.

Wer sperrt ein? Und warum? Bin ich gefährlich? Oder nur unbequem?